

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS 2014-2020

Förderhinweise

Soziale Innovation

1. Zweck der Förderung

Der ESF fördert grundsätzlich soziale Innovation in allen seinen Interventionsbereichen. Die Themen müssen den besonderen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten entsprechen („to address specific needs tackled by the operational programm“). Die Themen bedürfen zudem einer sichtbaren sozio-ökonomische Bedeutung.

Art. 9 VO (EU) Nr. 1304/2013 (ESF-Verordnung) sieht die Förderung von Projekten der Sozialen Innovation vor:

„(1) Der ESF fördert soziale Innovation auf allen Gebieten seines Interventionsbereichs gemäß Artikel 3 dieser Verordnung, vor allem mit dem Ziel der lokalen oder regionalen Erprobung, Bewertung und Umsetzung in größerem Maßstab von innovativen Lösungen, darunter auch auf lokaler oder regionaler Ebene, um sozialen Bedürfnissen in Partnerschaft mit den relevanten Partnern und vor allem den Sozialpartnern zu begegnen.

(2) Die Mitgliedstaaten legen entweder in ihren operationellen Programmen oder zu einem späteren Zeitpunkt bei der Durchführung Bereiche für soziale Innovationen fest, die den besonderen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten entsprechen.“

2. Inhalte der Förderung

2.1. Festlegung:

Der Freistaat Bayern hat bereits in seinem Operationellen ESF-Programm (ESF-OP) Themen und Bereiche für die Durchführung von Vorhaben „Soziale Innovation“ festgelegt. Die Themen haben einen Bezug zu den Zielen, den Investitionsprioritäten oder Aktionen des bayerischen ESF Programms. Es stehen alle Aktionen für die Umsetzung von Sozialen Innovationen offen. Nicht förderfähig sind Themen und Bereiche außerhalb des bayerischen ESF-OP.

Neben den bereits im ESF-OP identifizierten Themen wird die Verwaltungsbehörde neue Themen identifizieren. Auch sie werden sich im Rahmen des bayerischen ESF-OP bewe-

gen. Die Sozial- und Wirtschaftspartner des bayerischen ESF-Begleitausschusses werden einbezogen.

2.2. Innovation - Was ist innovativ

Die Projekte zur Sozialen Innovation sollen der Entwicklung und dem Test innovativer, neuer, besserer, wirksamerer oder effizienterer Lösungen, Produkte, Services, Organisation, Modelle oder der Gewinnung neuer sozialer Beziehungen und Partner dienen.

Sie können technische Innovationen umfassen, wenn sie in einen Zusammenhang mit sozialen Bedürfnissen und Anliegen gebracht werden. Dies kann möglich sein bei Fragen der Teilhabe oder des Zugangs zu Leistungen und Möglichkeiten. Beispiele: Teilhabe an Kommunikation, an Mobilität, Zugang zu Bildung, zu Aus- oder Fortbildungen, Lösungen in Demografie relevanten Bereichen.

2.3. Bewertung

Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass Projekte im Bereich Soziale Innovation untersucht und bewertet werden. Die Bewertung dient der Beantwortung der Fragen, ob:

- die neue Lösung evidente Ergebnisse und Wirkungen zeigt,
- eine angemessene Effizienz der Umsetzbarkeit vorliegt,
- eine Transferierbarkeit an andere Orte, zu anderen Akteure oder in andere Bereiche besteht,
- Akzeptanz bei den Akteuren und neuen Partnern vorhanden ist,
- eine Bereitschaft zur Übernahme durch andere Organisationen besteht.

In Projektanträgen sind Angaben und Ausführungen zu den Messgrößen und Indikatoren erforderlich. Sie beziehen sich auf die jeweiligen Aktionen des operationellen ESF-Programms.

Monitoring und Evaluationen werden von der Verwaltungsbehörde veranlasst und finanziert. Die Projektträger müssen hierbei mitwirken (vgl. auch unten).

2.4. Umsetzung

Sind die Ergebnisse positiv, soll eine Umsetzung in neue Politiken (d.h. verschiedene Bereiche des Sozialgesetzbuches SGB, Arbeitswelt, Praxis von Kommunen, in die Praxis von relevanten Akteuren, Mainstream etc.) erfolgen können. Es kann auch eine Änderung des ESF-Programms unter den gesetzlich gegebenen Voraussetzungen erfolgen.

Grundsätzlich muss weiter eine Skalierbarkeit, d.h. Umsetzung in größerem Maßstab erfolgen können. Dies kann durch lokale und/oder regionale Tests und einen versuchsweise erweiterten Ausbau erfolgen. Im Antragsverfahren hat der Projektträger hierzu Ausführungen zu machen.

3. Rechtsgrundlagen und Auswahlkriterien

Die Projekte müssen den **allgemeinen Projektauswahlkriterien „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“** Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020,

http://www.sozialministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/allgemeine_auswahlkriterien_bga_2014.pdf

diesen Förderhinweisen und sowie den Vorgaben des operationellen ESF-Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020, den Inhalten des jeweiligen Aufrufs zur Vorlage von Projektvorschlägen „Soziale Innovation“ entsprechen.

Auch bei Erfüllung der Auswahlkriterien besteht kein Rechtsanspruch, da die ESF-Förderung dem Bereich der freiwilligen Förderung zuzuordnen ist.

Für eine Förderung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die folgende rechtliche Voraussetzungen erfüllen:

- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**, insbesondere Art. 162,174 AEU-Vertrag) und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung
- **Verordnung** (EU) Nr. 1303/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit **allgemeinen Bestimmungen** über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- **Verordnung** (EU) Nr. 1304/2013 des europäischen Parlaments und des Rates 17.

Dezember 2013 über den **Europäischen Sozialfonds** und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates

- **Delegierte Verordnungen** und Ausführungsverordnungen aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen
- **Bayerisches Haushaltsrecht** (Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO))
- **Vergaberecht**
- **Europäisches Beihilfenrecht**, insbesondere
 - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
 - Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- **Makroregionale Strategien** (Donaustrategie, Alpenstrategie): Es können die einschlägigen Prioritätsfelder der makroregionalen Strategien nach Maßgaben dieser Förderrichtlinien unterstützt werden.

Bei der Auswahl der Vorhaben ist stets darauf zu achten, dass das jeweilige Vorhaben nicht vorrangig in den Anwendungsbereich eines anderen Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF) bzw. in die geltenden Programme im Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ oder in andere EU-Programme oder EU-Bildungsprogramme wie „Erasmus+“ fällt.

4. Marketingmaßnahmen

Förderfähig sind in der Regel die angemessenen Ausgaben (Höchstgrenze als Prozentsatz der tatsächlichen direkten Personalkosten, der von der Verwaltungsbehörde im Einzelfall festgelegt wird) zur Vorbereitung der Maßnahme und die Marketingkosten des Vorhabens, sofern diese im Bewilligungszeitraum liegen, die Maßnahme durchgeführt wird und sie nachgewiesen werden. Die Vorbereitungszeit darf in der Regel nicht länger als 4 Wochen vor dem Maßnahmezeitraum beginnen.

5. Vorliegen projekträgerbezogener Auswahlkriterien

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers. Es liegen keine unbeglichenen Rückforderungen wegen meldepflichtiger Unregelmäßigkeiten vor,
- Zeitgerechte Projektumsetzung und termingerechte Vorlage des Verwendungsnachweises,
- erforderlichenfalls Nachweise über Kontakte und Kooperationen des Projektträgers für die Durchführung von Netzwerken,
- Nachweise über Referenzen, Erfahrungen, zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, Auditierung, Gütesiegel oder Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV),
- Nachweise über vorhandene personelle und sachliche Ressourcen zur Durchführung des Projekts,
- Nachweise über ausreichendes Qualifikationsprofil (fachliche Eignung oder praktische Erfahrung) des eingesetzten Personals.

6. Vorliegen projektbezogener Auswahlkriterien

- Fachliche Zweckmäßigkeit des Projektes,
- Gewährleistung des allgemeinen Zugangs gemäß der Struktur des Projektes, keine inhaltliche und tatsächliche Diskriminierung jeglicher Art,
- ausführliches Projektkonzept (Darstellung des Projektziels, der konkreten Qualifizierungsinhalte, des zeitlichen Projektablaufs, eines zielgruppenadäquaten Umsetzungskonzepts, der durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen),
- konkrete Zielgrößen (qualitativer und quantitativer Art) über Teilnehmerzahl, Altersstruktur, Abschlussquoten, Ergebnisindikatoren wie etwa jahresbezogene Zielzahlen, Anzahl der Unterrichts- und ggf. Praktikumseinheiten, Zeitpunkte von Teilabschlüssen,
- bei einer modularen Gliederung des Projekts sind die einzelnen Module inhaltlich zu konkretisieren.

7. Vorliegen finanzieller Auswahlkriterien

- Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten, gesicherte Finanzierung,
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Erfüllung der Buchhaltungspflichten,

- Effizienz des Projekts (Verhältnis der Kosten des Projekts zum konkreten und nachprüfbaren Erfolg).

8. Vorliegen geografischer Auswahlkriterien

Die Förderung ist auf Projekte

- mit Durchführungsort in Bayern **und**
- mit Teilnehmer/- innen mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Bayern beschränkt. Andere Teilnehmende können ungefordert als Selbstzahler teilnehmen.
- Ausnahmen gelten im Rahmen makroregionaler Strategien und für grenzübergreifende, transnationale oder interregionale Vorhaben. Sie können nach den geltenden Gesetzen und Regeln auch außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden.

9. Vorliegen zeitlicher Auswahlkriterien

Bei der Auswahl von Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Laufzeit so gewählt wird, dass eine effiziente und flexible Umsetzung und ggf. Anpassung des operationellen Programms gewährleistet ist sowie auf geänderte Anforderungen reagiert werden kann. In der Regel dürfen Projekte nicht länger als zwei Jahre bewilligt werden. Für eine Vorhabendauer von über zwei Jahren ist von der Verwaltungsbehörde eine schriftlich begründete Genehmigung erforderlich.

Bei der Verlängerung oder Fortsetzung von Vorhaben sind positive Ergebnisse für die Zielerreichung/ die Indikatoren des Vorhabens erforderlich. Sie werden durch Monitoring, Evaluierung, Nachgangsuntersuchung oder geeignete statistische Verfahren festgestellt. Verlängerte Projekte sind als neue Projekte zu bewerten.

Bei der Fortsetzung innovativer Vorhaben i.S.d. Art. 9 VO (EU) Nr. 1304/2013 ist der Innovationsausschuss erneut zu befassen.

Projekte können in begründeten Fällen kostenneutral bis zu zwei Monaten verlängert werden, sofern die Ergebnisse und Ziele bisher bewilligungsgerecht erreicht wurden.

Fortgesetzte Projekte sind als neue Projekte zu bewerten.

10. Finanzierung der Maßnahme

Die Förderung wird als Projektförderung mit Anteilfinanzierung gewährt. Aus dem ESF können in der Regel bis zu 50% der förderfähigen, tatsächlichen Ausgaben eines Projek-

tes mitfinanziert werden.

Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Aufruf.

Eine Förderung von Projekten aus dem ESF ist nur möglich, soweit und solange gesetzliche Leistungen nicht, nicht genügend oder nicht in ausreichender Form zur Verfügung stehen.

Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers (in der Regel mind. 10 v. H. Eigenmittel) als auch die Finanzierungsbeteiligung Dritter angemessen zu berücksichtigen. (VV zu Art 44 BayHO)

Kofinanzierungsfähig sind:

Die in den Förderhinweisen der ESF Aktionen dargestellten Varianten.

Bei Teilzeitmaßnahmen dürfen die Leistungen an die Teilnehmenden nur anteilig (Leistungen an die Teilnehmenden geteilt durch 37 UE multipliziert mit der tatsächlich geplante UE-Anzahl) zur Kofinanzierung herangezogen werden. Von einem Vollzeit-Projekt ist erst ab 37 UE/Woche (durchschnittlich über die gesamte Projektlaufzeit) auszugehen.

11. Evaluierung, Monitoring und Erfolgsbewertung

Die Projektträger müssen sich dazu verpflichten, an Maßnahmen des Monitorings, der Begleitung, der Bewertung und der Evaluierung mitzuwirken, die vom Zuwendungsgeber für das Gesamt- oder ein Teilprogramm veranlasst werden.

Die Projektträger haben sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende eine Einwilligungserklärung vor Projektteilnahme über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Zum Monitoring der Förderung sind statistische Daten und Informationen über das Projekt und über den Teilnehmenden in einem Stammbblatt online zu erfassen und dem Zuwendungsgeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen.

Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission aufgenommen werden können. Die Projektträger haben daher sicherzustellen, dass jeder Teilnehmende vor Projektteilnahme eine Einwilligungserklärung über seine Mitwirkung an den Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen abgibt. Teilnehmende, die keine Einwilligungserklärung unterzeichnen,

können nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

12. Teilnehmer

Teilnehmer an Kurzzeitmaßnahmen zählen nicht als ESF-Teilnehmer. Sogenannte Bagatellteilnehmer sind nicht förderfähig. Die entsprechenden teilnehmerbezogene Daten müssen nicht erfasst werden. Vgl. dazu die Ausführungen im Teilnehmenden-Fragebogen. Als Kurzzeitmaßnahmen zählen Maßnahmen, welche die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- individuelle Kurzberatungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z.B. Telefonberatungen und sonstige Kurzzeitberatungen)
- kollektive Informationsveranstaltungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z. B. Großveranstaltungen, Orientierungstag)

13. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Projektträger ist verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Sozialfonds deutlich sichtbar hinzuweisen.

Es wird auf die verpflichtenden Bestimmungen des **Merkblatts „Information und Publizität“** verwiesen. Das Merkblatt „Information und Publizität“ steht zum Herunterladen bereit auf:

<http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/index.php>

Besonders hervorzuheben ist, dass die Teilnehmer von Projekten dieser Förderaktion im Umfang von mindestens einer Unterrichtseinheit über die Voraussetzungen und Ziele der ESF-Förderung informiert werden müssen.

Das ESF-Logo kann unter

<http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/information/index.php> heruntergeladen werden.

Der Slogan „ESF in Bayern – Investition in Ihre Zukunft“ oder „ESF in Bayern – Wir investieren in Menschen“ ist bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen als Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert aufzunehmen.

Im Sachbericht des Erstattungsverfahrens zum Projekt ist über die durchgeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen zu berichten.

14. Antragsverfahren und zuständige Stellen

Für die Auswahl von Vorschlägen kommen verschiedenen Methoden in Betracht. Sie sind in der „Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben aus dem Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ Europäischer Sozialfonds Bayern 2014-2020“ beschrieben:

http://www.sozialministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/esf/allgemeine_auswahlkriterien_bga_2014.pdf

Die Verwaltungsbehörde macht in der Regel mindestens einmal jährlich einen Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen. Hierbei werden die Themen und die Fristen zur Einreichung von Projektvorschlägen im Bereich „Soziale Innovation“ bekannt gegeben. Daran knüpft sich ein zweistufiges Interessensbekundungs- und Auswahlverfahren.

In Stufe 1 erfolgt zunächst ein Interessensbekundungsverfahren.

In dieser Stufe werden Projektvorschläge, die die förmlichen Voraussetzungen des Aufrufs erfüllen von der ESF-Verwaltungsbehörde dem Innovationsausschuss vorgelegt. Er ist ein Unterausschuss des Begleitausschusses für das bayerische ESF-Programm. Mitglieder des Innovationsausschusses sind:

- Verwaltungsbehörde ESF in Bayern
- Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern
- Bayerischer Jugendring
- Bayerischer Industrie- und Handelskammertag
- Bayerischer Handwerkstag
- Bayerischer Städtetag
- Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern.

Er entscheidet in Bezug auf Art. 9 ESF-VO und Geschäftsordnung des BGA, ob die Kriterien der sozialen Innovation vorliegen.

In Stufe 2 erfolgt die weitere Bearbeitung der Anträge analog der Standardförderung durch die ESF-Verwaltungsbehörde und die zuständigen Bewilligungsstellen.